

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt
und Technik**

vom 17.04.2024

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:37 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Ausschussmitglieder

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Matthias Holzapfel

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Britta Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Günther Blaser

Bauamtsleitung Klaus Bonelli

Albert Schilling

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortsvorsteher

Schriftführer/in

Silke Johler

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Kurt Harsch

Ortsvorsteher/in

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
 - 2.1 Erstellung eines Carport
Hermann-Lanz-Str. 11,
Gemarkung Aulendorf, Flst.Nr. 188/1
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/010/2024
 - 2.2 Errichtung Werbeanlagen
Spitalweg 26, Gemarkung Aulendorf, Flst.Nr. 1707/24
Vorlage: 40/014/2024
 - 2.3 Anbau Wintergarten mit Sanitäranlage
Birnbäumweg 57, Gemarkung Aulendorf, Flst.1355/14
Antrag auf Abweichung
Vorlage: 40/015/2024
 - 2.4 Neubau Carport
Münchenreuterstr. 36, 88326 Aulendorf
Flst. 503/2, Gemarkung Blönried
Vorlage: 40/017/2024
- 3 Neubau Grundschule - Vergabe von Estricharbeiten
Vorlage: 40/016/2024
- 4 Neubau Kindergarten - Vergabe von Bauleistungen
Vorlage: 40/020/2024
- 5 Sanierung des Hochbehälter Buchwald - Vergabe betontechnische
Untersuchung sowie Ing.-Leistungen, Leistungsphase 2 + 3
Vorlage: 40/007/2024
- 6 Eigenkontrollverordnung (EKVO) - 2024, 4. BA: Vergabe Reinigungs- und
Inspektionsleistung
Vorlage: 40/457/2019/6
- 7 Zustandsbewertung nach der Eigenkontrollverordnung - 2. Bauabschnitt
Vorlage: 40/457/2019/7
- 8 Sporthalle Schussenrieder Straße - Umsetzung PV Anlage
Vorlage: 40/018/2024
- 9 Verschiedenes
- 10 Anfragen

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2
Baugesuche

Beschluss-Nr. 2.1
Erstellung eines Carport
Hermann-Lanz-Str. 11,
Gemarkung Aulendorf, Flst.Nr. 188/1
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/010/2024

Die Bauherrschaft beantragt die Erstellung eines Carports auf dem Grundstück Hermann-Lanz-Straße 11 in Aulendorf.

Der geplante Carport hat eine trapezförmige Grundfläche von 4,00 m x 5,90 m. Es kommt ein 2,95 m hohes Flachdach mit einer Deckung aus „Elefantenhaut“ bzw. Bitumenschweißbahn zur Ausführung. Die Zufahrt zum geplanten Carport erfolgt über die Herrmann-Lanz-Straße.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Bebauungsplan: Bebauungsplan Schiller-Zeppelin-Zollenreuterstraße
 Erhaltungssatzung Aulendorf
 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
 Gemarkung: Aulendorf
 Eingangsdatum: 21.03.2024
 Befreiung: Dachneigung, Dachdeckung

Gemäß Anhang zu § 50 Abs. 1 Satz b) sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m² im Innenbereich als verkehrsfrei einzustufen. Der geplante Carport weist eine Grundfläche von weniger als 30 m² auf und ist verkehrsfrei zu errichten.

Festsetzungen Bebauungsplan

	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet (WA 13) gemäß § 4 BauNVO	Carport	✓
max. Grundfläche	160 m ²	eingehalten	✓
max. Geschossfläche	240 m ²	eingehalten	✓
Dachform	Satteldach, Walmdach, Mansarddach Untergeordnete Bauteile können bei Satteldachfestsetzung sofern sie an einen Hauptbaukörper angrenzen, als Flachdächer sowie als Querhaus ausgeführt werden.	Flachdach	✓
Dachneigung	35-38°	Flachdach	x
Oberfläche	Ziegel oder Betondachsteine, Farbe braun-rot	Elefantenhaut	x
max. Traufhöhe	6,00 m	2,95 m	✓
max. Firsthöhe	10,50 m	2,95 m	✓
Bauweise	Offene Bauweise		✓

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich WA 13 ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO fest. Der geplante Carport ist als Nebenanlage der vorhandenen Wohnnutzung zugeordnet. Das Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Durch den Carport mit den vorgenannten Außenmaßen wird lt. eingereichter Unterlagen die Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung eingehalten.

Baugrenze

Der geplante Carport soll außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Im Geltungsbereich der Nutzungsschablone WA 13 +14 sind Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen.

Dachform

Gemäß dem Bebauungsplan können untergeordnete Bauteile bei Satteldachfestsetzung sofern sie an einen Hauptbaukörper angrenzen, als Flachdächer sowie als Querhaus ausgeführt werden. Der geplante Carport wird nicht an den Hauptbaukörper des Wohnhauses angebaut. Der Bebauungsplan setzt ein Satteldach mit 35-38° Dachneigung fest. Für die Ausführung des Carports mit einem Flachdach an Stelle eines 35-38° geneigten Satteldaches ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Dachdeckung

Der Bebauungsplan setzt als Oberfläche für die Dachdeckung Ziegel oder Betondachsteine, Farbe braun-rot fest. Für die abweichende Oberfläche der Dachdeckung mit Elefantenhaut ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

Das Wohnhaus steht nicht unter Denkmalschutz und ist nicht als erhaltenswertes Gebäude eingestuft.

Der geplante Carport soll im Grenzbereich zur Herrmann-Lanz-Straße errichtet werden. Es wird empfohlen, dass mit dem Carport ein Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das Einvernehmen, die Genehmigungen und die erforderliche Befreiung zu erteilen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.**
- 2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.**
- 3. Die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Sanierungssatzung Stadtkern II erteilt.**
- 4. Der Befreiung für die Ausführung des Carports mit einem Flachdach an Stelle eines 35-38° geneigten Satteldaches wird zugestimmt.**
- 5. Der Befreiung für die Ausführung des Carports mit einer Dachoberfläche aus Elefantenhaut an Stelle von Ziegel oder Betondachsteine, Farbe braun-rot wird zugestimmt.**
- 6. Es wird empfohlen, dass mit dem Carport ein Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird.**

Beschluss-Nr. 2.2

Errichtung Werbeanlagen

Spitalweg 26, Gemarkung Aulendorf, Flst.Nr. 1707/24

Vorlage: 40/014/2024

Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung von Werbeanlagen auf den Grundstücken Flst. Nr. 1707/24, Spitalweg 26 in Aulendorf.

Die Werbeanlagen dienen der Eigenwerbung.

Folgende Werbeanlagen sind geplant.

1. Schriftzug - Rettungswache Aulendorf, Größe ca. 8335mm x 850mm, selbstleuchtend
2. Malteser Wandlogo 3D mit Einzelementen, Größe ca. 3495mmx850mm, selbstleuchtend
3. Fahnenmast mit Ausleger, Höhe ca. 6000 mm, Malteser Fahne ca. 3000mmx1200mm
4. Pylonensystem, Größe bxh= 690mmx2000mm, doppelseitig leuchtend

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	unbeplanter Innenbereich
Rechtsgrundlage:	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Eingang:	07.03.2024

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gem. § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Art der baulichen Nutzung

Die nähere Umgebung ist geprägt durch das Gebäude des DRK Ortsverein, weitere Vereinsheime, einen Schreinereibetrieb, sowie einen ehemaligen Gewerbebetrieb Leiterplattentechnik. Der Bereich kann als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO eingestuft werden. Die geplante Werbeanlage ist der vorhandenen Rettungswache zugeordnet. Das geplante Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Durch die geplanten Werbeanlagen bleibt das Maß der baulichen Nutzung unverändert. Das geplante Vorhaben ist dem Maß der baulichen Nutzung zulässig.

Die Verwaltung dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

SR Michalski kann der dauerhaften Beleuchtung nicht zustimmen. Er schlägt vor, dass die Pylonen dauerhaft leuchten, die weitere Beleuchtung analog zur Straßenbeleuchtung von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr abgeschaltet wird. Er stellt einen entsprechenden Antrag.

Der Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen abgelehnt.

Dem Vorhaben wird das Einvernehmen erteilt (einstimmig).

Beschluss-Nr. 2.3

Anbau Wintergarten mit Sanitäranlage
Birnbaumweg 57, Gemarkung Aulendorf, Flst.1355/14
Antrag auf Abweichung
Vorlage: 40/015/2024

Die Bauherrschaft beantragt den Anbau eines Wintergartens mit Sanitäranlage auf dem Grundstück Birnbaumweg 57, Flurstück Nr. 1355/14 in Aulendorf.

Der geplante Anbau soll an die Nordwestseite des bestehenden Wohnhauses angebaut werden. Die Grundfläche beträgt 3,00 m x 5,00 m. Es ist ein 2,85 m hohes Flachdach mit Holzkonstruktion geplant.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Riedweg III vom 7.11.1996
 Rechtsgrundlage: §§ 30, 31 BauGB
 Gemarkung: Aulendorf
 Eingangsdatum: 20.03.2024
 Abweichung: Grenzabstand, Flachdach

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Riedweg III. Das Flurstück 1355/14 ist als Wohngebiet ausgewiesen. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt gem. § 30 BauGB.

Festsetzungen Bebauungsplan

	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO	Anbau	✓
Grundflächenzahl	0,4	eingehalten	✓
Anzahl Vollgeschosse	I	I	✓
Dachform	Satteldach SD, 35°-42°	Flachdach	x
Dacheindeckung	Für die Dachdeckung sind Tonziegel oder Betondachziegel, naturrot bis dunkelroter oder rotbrauner Farbe zu verwenden.	Holzdach	x
Bauweise	Offene Bauweise	eingehalten	✓

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO fest. Der geplante Anbau ist mit seiner Wohnnutzung dem vorhandenen Wohnhaus zugeordnet. Das Vorhaben ist nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Nach den vorliegenden Unterlagen werden die Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung eingehalten. Das Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Dachform

Der Bebauungsplan setzt als Dachform ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35°-42° fest.

Für die Ausführung des geplanten Anbaus mit einem Flachdach ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Dacheindeckung

Gemäß dem Bebauungsplan sind für die Dachdeckung Tonziegel oder Betondachziegel, naturrot bis dunkelroter oder rotbrauner Farbe zu verwenden. Für die Ausführung des

Anbaus mit einem Holzdach ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Grenzabstand

Mit dem Anbau wird ein Grenzabstand von 1,50 m zum nordwestlichen Nachbargrundstück eingehalten. Gemäß § 5 Abs. 7 darf die Tiefe der Abstandsflächen 2,5 m bei Wänden bis 5 m Breite 2 m nicht unterschreiten. Für die Unterschreitung der erforderlichen Abstandsfläche ist eine Abweichung gem. § 56 Abs. 2 LBO erforderlich.

In der näheren Umgebung sind mehrere Garagen mit Flachdächern errichtet worden. Der Bebauungsplan lässt als Ausnahme ein begrüntes Flachdach für Garagen zu. Befreiungen für einen Wohnungsanbau mit einem Flachdach sind in der näheren Umgebung nicht bekannt.

Mit dem Vorhaben soll zusätzlicher Wohnraum für pflegebedürftige Familienangehörige geschaffen werden. Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen.

SR Holzapfel schlägt als Empfehlung ein begrüntes Flachdach vor.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.**
- 2. Der Befreiung für die Ausführung des Anbaus mit einem Flachdach wird zugestimmt.**
- 3. Der Befreiung für die Ausführung des Anbaus mit einem Holzdach wird zugestimmt.**
- 4. Das Landratsamt wird gebeten, die Unterschreitung der erforderlichen Abstandsfläche zu prüfen.**
- 5. Der Bauherrschaft wird gebeten, ein begrüntes Flachdach umzusetzen.**

Beschluss-Nr. 2.4

Neubau Carport Münchenreuterstr. 36, 88326 Aulendorf Flst. 503/2, Gemarkung Blönried Vorlage: 40/017/2024

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Carports auf dem Grundstück Flst. Nr. 503/2, Münchenreuterstraße 26 in Münchenreute.

Der geplante Carport hat eine Grundfläche von 11,19 m x 8,62 m. Im Carport integriert ist ein Lagerraum und ein Abstellraum für Fahrräder. Die Außenwände von Lagerraum und Fahrradabstellraum werden in Stahlbeton erstellt. Es kommt ein Pultdach mit Trapezblechdeckung zur Ausführung. Auf dem Pultdach wird eine Photovoltaikanlage errichtet.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Außenbereich
Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 BauGB
Gemarkung: Blönried
Eingangsdatum: 29.03.2024

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt gem. § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB ist die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter den folgenden Voraussetzungen zulässig, ohne dass öffentliche Belange entgegenstehen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplans, die natürliche Eigenart der Landschaft, Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung):

- das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
- das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf,
- das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und
- Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird.

Für den Neubau Einfamilienhaus mit Abriss der bestehenden Gebäude wurde am 22.06.2017 die Baugenehmigung gemäß § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 BauGB erteilt. Die bestehenden Gebäude wurden gemäß den Regelungen in der Baugenehmigung zwischenzeitlich abgebrochen.

Der neu geplante Carport soll nun an Stelle der zuvor abgebrochenen Gebäude errichtet werden. Die Nutzung von Carport, Lagerraum und Fahrradabstellraum dient dem Eigenbedarf und ist dem vorhandenen Wohnhaus zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Neubebauung des Außenbereichsgrundstücks liegen nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zu erteilen

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Blönried nach § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 BauGB

einstimmig erteilt.

Beschluss-Nr. 3
Neubau Grundschule - Vergabe von Estricharbeiten
Vorlage: 40/016/2024

Vom Neubau der Grundschule wurden die Estricharbeiten Anfang März 2024 öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungsergebnis

Gewerk	Estricharbeiten
Ausschreibungsart	Öffentlich
Submission	25.03.2024
Eingegangene Angebote	7
Angebotssumme brutto	148.265,25 €
Kostenberechnung vom 10.03.2022	150.398,15 €
Minderkosten in € und %	2.132,90 € 1,4 %

Die Angebote wurden vom Architekten geprüft und ausgewertet.

Das wirtschaftlichste Angebot gab die Firma Estrichtec GmbH aus Nalbach zum Bruttopreis von 148.265,25 € ab.

Die Verwaltung schlägt vor, die Estricharbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Estrichtec aus Nalbach zum Bruttopreis von 148.265,25 € zu vergeben.

Zur Information

Zeitgleich mit den Estricharbeiten wurden auch die Schlosserarbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Das Ausschreibungsergebnis lag rund 20 % über dem bepreisten Leistungsverzeichnis und über 60 % über der Kostenberechnung.

Die Verwaltung hat die Ausschreibung aufgehoben. Durch eine geänderte Ausschreibung und Anpassung der Planung wird versucht, eine wirtschaftlichere Lösung zu finden.

Entsprechend der geänderten Planung werden die Schlosserarbeiten erneut öffentlich ausgeschrieben.

Überblick erteilter Aufträge KG 300 bis 600

Gesamtvolumen Gewerke 300 bis 600	7.265.645,56 €
Auftragssummen + Nachträge	5.904.192,02 €
Kostenberechnung vom 10.03.2022	5.256.777,40 €
Mehrkosten	647.414,62 €
Mehrkosten in % bezogen auf die bereits ausgeschrieben Gewerke	12,3 %
Mehrkosten in % der Gesamtgewerke KG 300 bis 600	8,9 %

Die Zahlen in der Tabelle beziehen sich ausschließlich auf die Auftragssummen und nicht auf Kostenfeststellungen.

Die Estricharbeiten werden an die Firma Estrichtec aus Nalbach zum Bruttopreis von 148.265,25 € vergeben (8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme).

Beschluss-Nr. 4
Neubau Kindergarten - Vergabe von Bauleistungen
Vorlage: 40/020/2024

Für den Kindergartenneubau wurden im März 2024 die Gewerke Innentüren und die küchentechnische Einrichtung ausgeschrieben.

Ausschreibungsergebnisse

Gewerk	Innentüren
Ausschreibungsart	Öffentlich
Submission	03.04.2024
Eingegangene Angebote	3
Angebotssumme brutto	152.236,70 €
Kostenberechnung vom Nov. 2021	161.721,55 €
Minderkosten in € und %	9.484,85 € 5,8 %

Die Angebote wurden vom Architekten geprüft und gewertet.

Das wirtschaftlichste Angebot gab die Schreinerei Bucher GmbH & Co.KG aus Owingen zum Bruttopreis von 152.236,70 € ab.

Die Verwaltung schlägt vor, die Lieferung und Montage der Innentüren an die Schreinerei Bucher GmbH & Co.KG aus Owingen zum Bruttopreis von 152.236,70 € zu vergeben.

Gewerk	Küchentechnische Einrichtung
Ausschreibungsart	Öffentlich
Submission	26.03.2024
Eingegangene Angebote	3
Angebotssumme brutto	57.850,66 €
Kostenberechnung vom Nov. 2021	65.615,92 €
Minderkosten in € und %	7.765,26 € 11,8 %

Die Angebote wurden vom Fachplaner geprüft und gewertet.

Das wirtschaftlichste Angebot gab die Firma Hase GmbH + Co.KG aus Osnabrück zum Bruttopreis von 57.850,66 € ab.

Die Verwaltung schlägt vor, die Lieferung und Montage der küchentechnischen Einrichtung an die Firma Hase GmbH + Co.KG aus Osnabrück zum Bruttopreis von 57.850,66 € zu vergeben.

Überblick erteilter Aufträge KG 300 bis 600

Gesamtvolumen Gewerke KG 300 bis 600	5.412.592,56 €
Auftragssummen + Nachträge	5.034.426,28 €
Kostenberechnung vom Nov. 2021 für die ausgeschriebenen Gewerke	4.761.658,24 €

Mehrkosten	272.768,04 €
Mehrkosten in % bezogen auf die bereits ausgeschriebenen Gewerke	5,7 %
Mehrkosten in % bezogen auf alle Gewerke der KG 300 bis 600	5 %

Bei den Summen in der Tabelle handelt es sich ausschließlich um Auftragssummen und nicht um Kostenfeststellungen.

Mit diesen beiden Vergaben sind nun 87 % der Bauleistungen der KG 300 bis 600 vergeben.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Die Innentüren werden an die Schreinerei Bucher GmbH & Co.KG aus Owingen zum Bruttopreis von 152.236,70 € vergeben.**
- 2. Die Küchentechnische Einrichtung wird an die Firma Hase GmbH & Co.KG aus Osnabrück zum Bruttopreis von 57.850,66 € vergeben.**

Beschluss-Nr. 5

Sanierung des Hochbehälter Buchwald - Vergabe betontechnische Untersuchung sowie Ing.-Leistungen, Leistungsphase 2 + 3 **Vorlage: 40/007/2024**

Im Jahre 2012 wurde dem Gemeinderat eine Sanierungskonzeption der Hochbehälter Katzensteig und Buchwald vorgestellt. Daraus resultierend beschloss der Gemeinderat seinerzeit die Sanierung des HB Buchwald erst ab dem Jahr 2015 ff vor zu nehmen.

Zwischenzeitlich sind einige Jahre ins Land gegangen. Der Hochbehälter Buchwald (Baujahr 1965/66 bzw. 1978/88, zwei Wasserkammern mit jeweils 1.000 m³ Fassungsvermögen) sollte daher erneut überprüft werden, welcher Sanierungsumfang gegeben wäre. Daraus resultierend wird die Kostensituation als auch der zeitliche Rahmen einer Umsetzung ermittelt.

Im Dezember 2023 wurden im Rahmen der routinemäßigen Behälterreinigung folgende Mängel festgestellt:

- Einige Rohre sind angerostet
- Putz ist schon sehr verbraucht (abgetragen)
- Es sind einige Flecken an den Wänden zu erkennen
- Absperrventile sind zum Teil sehr schwergängig Bj. 1965

Dem Ing.-Büro IMS wurden die vorstehenden Mängel für eine erste Einschätzung übergeben. Grundsätzlich ist noch kein akuter Handlungsbedarf gegeben. Jedoch sollte man eine Sanierung nicht länger hinausschieben. Wie eingangs erwähnt sind seit der letzten grundlegenden Betrachtung einige Jahre ins Land gegangen. Umso mehr sollte man sich nunmehr ein genaueres, aktuelleres „Schadensbild“ machen.

Je nach Untersuchungsergebnis und Kostensituation war seitens der Verwaltung angedacht die Sanierung in 2025 einzuplanen.

Basierend auf den dann vorliegenden Informationen und Fakten soll der Gemeinderat dann entscheiden ob und wann der Hochbehälter Buchwald einer Sanierung unterzogen werden soll. Gleichzeitig dient die Kostenermittlung als Grundlage für die Haushaltsplanberatung.

Der Verwaltung war es wichtig dem Gemeinderat eine belastbare Information diesbezüglich an die Hand zu geben.

Auf Grund dessen wurde das Ing.-Büro IMS aus Hechingen gebeten ein Honorarangebot abzugeben. Vorerst sollen daher die Leistungsphasen 2 und 3 (Vor- und Entwurfsplanung) vergeben werden.

Das Ing.-Büro IMS aus Hechingen ist in der Vergangenheit mit den Hochbehältern Katzensteig als auch Buchwald mit verschiedenen Themen betraut gewesen. Daher würden wir dem Gemeinderat vorschlagen das Ing.-Büro IMS mit den Leistungsphasen 2 und 3 zu beauftragen.

Das Honorarangebot (Leistungsphase 2 und 3) des Ing.-Büro IMS beläuft sich auf Brutto **59.333,42 €**. Diese Angebotssumme unterteilt sich in **8.105,77 €** für die Technische Ausrüstung und **51.227,66 €** für die Ingenieurbauwerke.

Begleitend zu den vorgenannten Untersuchungen ist es notwendig eine werkstofftechnologische bzw. betontechnische Untersuchung durchführen zu lassen. Um auch hier belastbare Informationen für die spätere Entscheidung hinsichtlich einer Sanierung zu erhalten.

Dieses Untersuchungskonzept basiert auf Grundlage der vorliegenden Daten sowie der bisher erfolgten Untersuchungen aus dem Jahr 2011/12. Grundannahme ist hierbei eine umfängliche werkstofftechnologische Zustandsanalyse der älteren Wasserkammer 1 (Baujahr 1965/66) sowie eine reduzierte werkstofftechnologische Zustandsanalyse der neueren Wasserkammer 2 (Baujahr 1978/88). Dementsprechend wurde das vorliegende Untersuchungskonzept angepasst und der Aufwand reduziert, jedoch bisher nicht vorliegende Daten und ergänzende Untersuchungen berücksichtigt.

Das Fachbüro IONYS hat gleichermaßen wie das Ing,-Büro IMS bereits in der Vergangenheit für die Stadt Aulendorf gearbeitet. Es bot sich daher an, auch hier ein Honorarangebot einzuholen.

Das Gesamtbruttohonorar des Büros IONYS beläuft sich auf **22.256,73 €**. Die Honorarkosten teilen sich auf

- die Wasserkammer 1 mit **13.281,57 €** und
- die Wasserkammer 2 mit **8.975,16 €**.

Abweichungen der erforderlichen Untersuchungen könnten sich noch ergeben.

Die Werkstofftechnologische Untersuchung beinhaltet (keine abschließende Aufzählung) unter anderem

- Bohrkernentnahme und Schließen der Bohrlöcher/Stemmstellen
- Dokumentation der optischen Auffälligkeiten
- Bestimmung des Schichtaufbaus, Schichtdicken, Bewehrungsüberdeckung, Haftzugsfestigkeit, Druckfestigkeit, Carbonatisierungstiefe.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Das Büro IMS aus Hechingen wird mit der Leistungsphasen 2 und 3 zum Bruttoangebotspreis von 59.333,42 € beauftragt.**
- 2. Das Büro IONYS aus Eggenstein-Leopoldshafen wird mit der betontechnischen Untersuchung zum Bruttoangebotspreis von 22.256,72 € beauftragt.**

Beschluss-Nr. 6

Eigenkontrollverordnung (EKVO) - 2024, 4. BA: Vergabe Reinigungs- und Inspektionsleistung **Vorlage: 40/457/2019/6**

Der Gemeinderat sowie der Ausschuss für Umwelt und Technik haben in ihren Sitzungen 2019 der Durchführung und Abwicklung der EKVO zugestimmt. Das Ingenieurbüro AGP, Bad Waldsee, wurde mit der Ingenieurleistung beauftragt.

Die Arbeiten zum ersten, zweiten und dritten BA sind abgeschlossen. Die Auswertung des 1. und 2. BA sind erfolgt.

Ausschreibung der Reinigungs- und Inspektionsarbeiten

Im Rahmen der Ausschreibung wurde die Reinigung und Befahrung des vierten Abschnittes des Kanalbestandes der Freispiegelleitungen ausgeschrieben. Der vierte Abschnitt betrifft den südlichen Bereich des Stadtgebietes von Aulendorf und den Ortsteil Rugetsweiler. Diese 15,180 km Kanal bestehen aus ca. 566 Haltungen und ca. 576 Schächten.

Die Ausschreibung erfolgte über die Vergabestelle des Landratsamtes Ravensburg, welches für die Stadt Aulendorf die eVergaben durchführt. Die Ausschreibung erfolgte nach VOB/A im beschränkten Verfahren.

Die Kostenberechnung ergab einen geschätzten Netto-Wert von 221.845,00 € (263.995,55 € brutto).

Von den fünf angeschriebenen Firmen haben zum Eröffnungstermin am 27.03.2024 zwei Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Prüfung der Angebote erfolgte durch das Büro AGP, Bad Waldsee. Dabei musste kein Angebot ausgeschlossen werden. Das wirtschaftlichste Angebot kommt von der MALE Kanaltechnik GmbH & Co. KG Leutkirch mit einer Brutto-Angebotssumme von 163.234,20 €. Die Abweichung zur Kostenschätzung kommt durch eine durchgehend niedrige Kalkulation ohne Ausreißer nach oben zu Stande.

Finanzierung

Im Haushalt 2024 sind 270.000 € für die Durchführung der EKVO 4.BA angemeldet.

Der Auftrag für die Reinigungs- und Inspektionsleistungen der EKVO vierter Abschnitt wird an die Firma MALE Kanaltechnik GmbH & Co. KG aus Leutkirch zu einem Brutto-Angebotspreis von 163.234,20 € vergeben.

Beschluss-Nr. 7

Zustandsbewertung nach der Eigenkontrollverordnung - 2. Bauabschnitt

Vorlage: 40/457/2019/7

Auf Grundlage des Wassergesetzes (WG) für Baden-Württemberg müssen die kommunalen Betreiber von Abwasseranlagen ihr Abwassernetz regelmäßig selbst überprüfen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und um den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, sodass dadurch Gewässerbelastungen entgegengewirkt werden kann.

Diese Selbstüberwachung des Abwassernetzes ist in der Eigenkontrollverordnung (EKVO) geregelt, die erstmals seit dem 09.08.1989 in Kraft getreten ist und am 31.03.2001 aktualisiert wurde.

Die Überprüfungen und die daraus resultierenden erforderlichen Sanierungen sind nach wasserwirtschaftlichen Dringlichkeiten durchzuführen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.02.2019 die Umsetzung dieser 2. Wiederholungsprüfung zur EKVO) beschlossen und den Ausschuss für Umwelt und Technik ermächtigt, die Ingenieurleistungen zu beauftragen, die Ausführungsvarianten festzulegen, sowie die Ausschreibung freizugeben.

Die Ingenieurleistungen zur Kanalinspektion des 2. Bauabschnittes (rd. 18,2 km) wurden an das Ingenieurbüro agp vergeben.

Mit Beschluss zur Sitzung des AUT vom 01.06.2022 wurde der Auftrag der Reinigungs- und Inspektionsleistungen der EKVO 2. Bauabschnitt an die Sinz Entsorgung GmbH aus Lindenberg vergeben und zwischenzeitlich durchgeführt.

Die Befahrung des 2. Bauabschnittes umfasst die Ortsteile Tannhausen, Blumenau, Steegen und das nördliche Stadtgebiet von Aulendorf.

Die Auswertung der Befahrung ergibt zusammengefasst folgendes Ergebnis. Auf den beiliegenden detaillierten Erläuterungsbericht wird verwiesen.

Technische Grundlagen:

In dem benannten Bereich sind 529 **Haltungen** mit einer Gesamtlänge von 18.2 km Abwasserkanal in den Nennweiten DN 100 bis DN 1.600 aus verschiedensten Rohrmaterialien

(z.B. Beton, Stahlbeton, Steinzeug, Kunststoff) vorhanden. In diesem Bereich befinden sich ebenfalls 13 Haltungen aus Asbestzementrohren.

Untersucht und bewertet wurden 457 Haltungen Mischwasserkanäle und 52 Haltungen Regenwasserkanäle und 15 Schmutzwasserhaltungen.

In 5 Haltungen konnte keine Inspektion durchgeführt werden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich **541 Schächte**. Von 487 Schächten wurde eine Inspektion durchgeführt, 54 Schächte konnten noch nicht untersucht werden, da die Schächte teilweise verdeckt bzw. nicht anfahrbar waren.

Die bautechnische Zustandsbewertung erfolgte nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Abwasser (BfR). Die Bewertung der Einzelschäden erfolgte nach Zustandsklassen und wird in die Objektklassen 0 bis 5 zusammengefasst, welche Auskunft über die Sanierungsbedürftigkeit gibt und die Priorität abgeleitet werden kann.

Objektklasse	Bedeutung
Klasse 0	schadensfrei, kein Handlungsbedarf
Klasse 1	geringfügige Schäden, ohne unmittelbar festzulegenden Handlungsbedarf
Klasse 2	langfristiger Handlungsbedarf
Klasse 3	mittelfristiger Handlungsbedarf
Klasse 4	kurzfristiger Handlungsbedarf
Klasse 5	umgehender Handlungsbedarf (i.d.R. Sofortmaßnahme)

Aus den Objektklassen kann eine Prioritätenliste abgeleitet werden, die

- einen grob abgestuften Überblick über den Zustand des Entwässerungssystems und
- eine Rangfolge über die Sanierungsbedürftigkeit der abwassertechnischen Anlagen beinhaltet.

Aus der Prioritätenliste ist aber weder die zeitliche Abfolge von Sanierungsmaßnahmen noch ein konkretes Bauprogramm oder eine konkrete Sanierungsplanung ableitbar. Für ein konkretes Bauprogramm sind weitere Randbedingungen, wie z.B.:

- Baumaßnahmen anderer Leitungsträger,
- hydraulische Missstände,
- Zusammenfassung mehrerer sanierungsbedürftiger abwassertechnischer Anlagen zu einer Maßnahme,
- verkehrstechnische Belange,
- Strukturverbesserungen im Kanalnetz und
- Erschließungsmaßnahmen

zu berücksichtigen.

Unabhängig von der ermittelten Priorität sind Sofortmaßnahmen für diejenigen Zustände einzuleiten, die nach dem Grundsatz der Besorgnis unverzügliches Handeln erfordern. Dies sind z.B. Beeinträchtigungen, die die betriebliche Funktion aufheben.

Zustandsklassifizierung der Schächte

In der vorliegenden Auswertung wurden die Schäden der Schadensklassen 4 und 5 aufgeführt.

Bei den **Schächten** sind 1.273 Einzelschäden festgestellt. Davon gehören 221 Schäden in den Schadensklassen 4 und 5.

folgende Schäden vorhanden:

- Fehlerhafte Rohranbindungen – Im Bereich der Schachtanbindungen sind Ausbrüche vorhanden
- Undichtigkeiten/ Fehlende Wandungsteile
- Rissbildungen
- Oberflächenschäden
- Fehlende oder defekte Steigeisen sind in vielen Schächten anzutreffen.

Im Ergebnis der Zustandsbewertung wurden 86 Schächte der Zustandsklasse 4 und 85 Schächte der Zustandsklasse 5 zugeordnet.

Sanierungsbedarf

Der Sanierungsbedarf wird anhand der Objektklassen festgelegt. Dabei bedeutet

Objektklasse 4 – kurzfristiger Sanierungsbedarf und
Objektklasse 5 – dringender Sanierungsbedarf

Es besteht bei insgesamt 171 Schächten Sanierungsbedarf:

- 86 Schächten - Objektklasse 4 – kurzfristiger Sanierungsbedarf
- 85 Schächten – Objektklasse 5 – dringender Sanierungsbedarf

Die Schäden sind zu beheben durch folgende Sanierungsmaßnahmen:

- 164 Schächte – Reparaturverfahren; Die Schäden werden durch manuelle Sanierung, wie z. B. Beschichtung der Schachtwand beseitigt
- 7 Schächte – Erneuerung; Diese Schächte sind in so einem schlechten baulichen Zustand, dass nur noch ein Neubau möglich ist.

Zustandsklassifizierung der Haltungen

In der vorliegenden Auswertung wurden die Schäden der Schadensklassen 4 und 5 aufgeführt.

Bei den **Haltungen** sind 1.267 Einzelschäden festgestellt. 132 Schäden davon gehören zu den Schadensklassen 4 und 5.

Zu den häufigsten Schäden gehören:

- Undichtigkeiten und Bruch – die Rohre weisen im Bereich der Schadstellen sichtbare undichte Stellen, wie z. B. es fehlen Teile in der Rohrwandung oder es sind Löcher sichtbar. An einigen Stellen ist das Boden sichtbar oder es sind bereits durch Ausspülung kleinere Hohlräume sichtbar. Ebenfalls vorhanden sind Infiltrationen in Form von Fließen.
- Rissbildungen – Die Rohre sind durch Längs-, Quer- oder vernetzte Riss geschädigt, so dass die Standsicherheit beeinträchtigt ist.
- Lageabweichungen – im Bereich der Rohrverbindungen sind so stark ausgeprägt, dass die Dichtigkeit des Kanals nicht gewährleistet ist.
- Schadhafte Innenauskleidung – Das Abwasser von Tannhausen wird entlang der Schüssen über einen Sammler abgeleitet, der aus Gussrohren mit Zementmörtelauskleidung hergestellt wurde. Diese Zementmörtelauskleidung löst sich ab. Diese Ablösungen sind der Schadensklasse 5 zuzuordnen.

Letztendlich ergibt sich für die Sanierung der Haltungen

- dringender Sanierungsbedarf für 27 Haltungen in der Objektklasse 5
- kurzfristiger Sanierungsbedarf für 71 Haltungen in der Objektklasse 4

Sanierungsbedarf besteht in 98 Haltungen. An Sanierungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

- 6 Haltungen – Erneuerung; In diesen Haltungen sind die Schäden so groß, dass eine geschlossene Sanierung nicht mehr möglich ist. Die Haltungen sind in offener Bauweise neu zu verlegen. Dazu gehören 3 Haltungen aus AZ Rohren. Hier ist eine geschlossene Sanierung nicht möglich.
- 14 Haltungen – Renovierung; Diese Haltungen ist zum Beispiel mit einem Schlauchliner vollständig auszukleiden.
- 78 Haltungen – Reparatur; In diesen Haltungen ist eine punktuelle Sanierung der Schadstellen möglich

Kostenrahmen

Auf der Grundlage der vorgenannten Ausführungen und Wertungen wurde der nachfolgende Kostenrahmen erstellt. Dieser soll als Entscheidungsgrundlage für die Bedarfsplanung dienen.

Generell sind in diesem Kostenrahmen neben den Baukosten zusätzlich Baunebenkosten zu berücksichtigen, die im vorliegenden Fall mit 20% angesetzt wurden. Diese werden jedoch in dieser Größenordnung vermutlich nicht anfallen. Zu den Baunebenkosten gehören unter anderem Gebühren für Baugenehmigungen, anfallende Nebenkosten, Bauversicherungen, Finanzierungskosten wie z.B. Zinsen und Planungskosten.

	Haltungen Stck	Kosten netto	Kosten brutto	Baunebenkosten ca.20%	Herstellungskosten
		€	€	€	€
Haltungen	98	859.200,00	1.022.448,00	204.489,60	1.227.000,00
Schächte	171	465.000,00	555.350,00	110.670,00	664.000,00
Gesamtkosten		1.324.200,00	1.575.798,00	315.159,60	1.891.000,00

Weitere Vorgehensweise:

Die im Rahmen der Zustandsbewertung erstellten Unterlagen bilden die Grundlage für die Bedarfsplanung zur Sanierung.

In einem weiteren Schritt ist die Sanierungsplanung zu erstellen. Darin ist die zeitliche Abfolge der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und damit ein konkretes Bauprogramm festzulegen. Für eine konkrete Sanierungsplanung sind weitere Randbedingungen einzubeziehen und zu berücksichtigen, wie z.B.:

- Baumaßnahmen anderer Leitungsträger,
- hydraulische Überlastungen im Abwassernetz,
- Zusammenfassung mehrerer sanierungsbedürftiger abwassertechnischer Anlagen zu einer Maßnahme,
- verkehrstechnische Belange,
- Strukturverbesserungen im Kanalnetz und
- Erschließungsmaßnahmen

Gravierende Schäden, die unverzügliches Handeln erfordern, sind jedoch im Rahmen von Sofortmaßnahmen umgehend zu beheben. Auf Grund der Sensibilität der Infrastruktur Kanal und der damit verbundenen Risiken bei Versagen/Ausfall, besteht dringender Handlungsbedarf.

Auf Grund der Sensibilität der Infrastruktur Kanal und der damit verbundenen Risiken bei Versagen/Ausfall, besteht dringender Handlungsbedarf. Die Ergebnisse des 1. Abschnittes der und nun auch der Befahrung des 2. Abschnittes der EKVO zeigen den Zustand der Kanäle auf, die Auswertung der Befahrung des 3. Bauabschnittes der EKVO steht noch aus. Mit der Befahrung des 4. BA noch in diesem Jahr wird der Gesamtzustand erkenntlich.

In Auswertung des 1.BA der EKVO wurden bereits von Seiten der Verwaltung in 2023 ein Planungsauftrag an agp zur Erneuerung der Haltungen 3219 – 3220 und von 3220 – 3225 erteilt. Dies betrifft den Sammler nach dem RÜB Dobelmühle, welcher durch sumpfiges Gelände führt.

Für die erforderlichen Erneuerungs- und Sanierungsarbeiten aus der Zustandsbewertung nach der EKVO, 2. Bauabschnitt ist ein Sanierungskonzept zu erstellen. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen hierzu Honorarangebote bei fachkundigen Ingenieurbüros einzuholen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt die Zustandsbewertung nach der Eigenkontrollverordnung, 2. Bauabschnitt zur Kenntnis.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt für ein Sanierungskonzept aus der Zustandsbewertung 2. Bauabschnitt Honorarangebote einzuholen.**

Beschluss-Nr. 8

Sporthalle Schussenrieder Straße - Umsetzung PV Anlage **Vorlage: 40/018/2024**

In der Gemeinderatsitzung vom 28.11.2022 wurde die Ausführungsplanung zur Sanierung der Schulturnhalle vorgestellt mit Hinweis auf die Photovoltaik-Pflichtverordnung. Entsprechend der Photovoltaik-Pflichtverordnung ist die Stadt Aulendorf verpflichtet bei einer grundlegenden Dachsanierung eine PV-Anlage zu errichten. Gemäß der PV-Pflichtverordnung sind bei grundlegenden Dachsanierungen mindestens 60 % der zur Solarnutzung geeigneten Dachflächen mit PV-Modulen zu belegen. Bei der Sporthalle ergibt sich hier eine Gesamt-PV-Anlagengröße von 128,65 kWp. Am 28.11.2022 wurde vom Gemeinderat der Beschluss gefaßt die PV-Anlage zur Ausschreibung freizugeben.

Es erfolgt eine Aufteilung in zwei PV-Anlagen wie folgt:

1. PV-Anlage mit 75,53 kWp Anlagenleistung mit Volleinspeisung des gesamten Stroms
2. PV-Anlage mit 53,12 kWp Anlagenleistung mit Stromnutzung im Eigenverbrauch sowie Netzeinspeisung, wahlweise mit oder ohne Batteriespeicher.

Bei der ersten PV-Anlage mit 75,53 kWp Anlagenleistung wird die eingespeiste Kilowattstunde mit 0,1085 € vom Netzbetreiber vergütet. Die Einspeisevergütung für die zweite PV-Anlage mit 53,12 kWp Anlagenleistung beträgt 0,061 €/kWh.

Für die Sporthalle wird ein Stromverbrauch von 46.800 kWh / Jahr zugrunde gelegt. Die Strombezugskosten im Januar 2024 betragen 0,40 €/ kWh brutto. Jedoch muss aufgrund der aktuellen Entwicklung ein Strompreis von mind. 0,50 €/ kWh angesetzt werden.

Das Planungsbüro Roth hat eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für eine Photovoltaikanlage mit und ohne Batteriespeicher erstellt, die als Anlage beigefügt ist. Für den Bereich der Eigenstromnutzung ergeben sich folgende Varianten.

Variante 1 PV-Anlage mit 53,12 kWp Anlagenleistung mit Batteriespeicher

Der PV-Strom wird zum Teil gespeichert und der Rest ins Stromnetz eingespeist.

Nach den Berechnungen wird von einem Eigenverbrauch des erzeugten Stroms von rund 47,49 % ausgegangen. Die Herstellungskosten einschließlich Batteriespeicher liegen gesamt bei 141.000,00 € brutto. Die berechnete Amortisationszeit beträgt 13,41 Jahre.

Variante 2 PV-Anlage mit 53,12 kWp Anlagenleistung ohne Batteriespeicher

Der überschüssige Strom wird ins Stromnetz eingespeist. Es ergibt sich ein Eigenverbrauchsanteil von 34,93 %. Die Herstellungskosten gesamt werden mit 124.000,00 € brutto berechnet. Die Amortisationszeit liegt bei 14,74 Jahren.

Mögliche Umsetzung

Bei der Bewertung der vorgestellten Varianten ist die Variante 1 PV-Anlage 53,12 kWp mit Batteriespeicher die wirtschaftlichste Lösung. Die höheren Investitionskosten werden durch eine kurze Amortisationszeit ausgeglichen. Darüber hinaus bringen die Mehrkosten für den Batteriespeicher den höchsten Autarkiegrad von 51,10 %.

Vorschlag der Verwaltung

Nach Abstimmung mit dem Planungsbüro Roth und dem Energieberater des Architekturbüros Schwegler wird folgendes vorgeschlagen:

1. Die PV-Anlage mit 75,53 kWp Anlagenleistung mit Volleinspeisung wird ausgeschrieben und ausgeführt

2. Die Variante 1 PV-Anlage mit 53,12 kWp Anlagenleistung mit Batteriespeicher wird zur Ausschreibung freigegeben und ausgeführt.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 26.06.2023 wurde die Zustimmung zur Vergabe der Elektroarbeiten an die Fa. Sonntag erteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Kosten für die geplante Photovoltaikanlage im Auftrag Elektroarbeiten noch nicht berücksichtigt sind. In der Kostenschätzung des Architekten vom 11.09.2023 wurde für die PV-Anlage Kosten von 320.000,00 € brutto ermittelt.

SR Michalski schlägt eine Ausschreibung ohne Batteriespeicher aus.

Auf die Ausführung eines PV-Batteriespeichers wird verzichtet. Stattdessen wird die ursprünglich geplante Variante der PV-Anlage gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2022 ausgeschrieben und ausgeführt (einstimmig).

Beschluss-Nr. 9

Verschiedenes

Kindergarten Neubau Sachstand

OV Wülfrath fragt nach einem Sachstand.

Herr Blaser informiert, dass man grundsätzlich im Zeitplan ist.

Sanierung Parkfläche Hauptstraße 38

SR Michalski fragt nach einem Sachstand zur Planung.

BM Burth erläutert, dass diese aus Eigentumsgründen bisher nicht umgesetzt werden konnte.

Beschluss-Nr. 10
Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....